

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VII. Jahresbericht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,
betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten
Steinbrüche

[urn:nbn:de:bsz:31-238714](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238714)

VII.

Jahresbericht

der

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten Steinbrüche.

Die Zahl der Steinbrüche und Gräbereien, welche der Aufsicht der Oberdirektion unterstellt sind, ist im Berichtsjahr infolge sorgfältiger Prüfung durch die Bezirksämter abermals zurückgegangen, während die Zahl jener, welche der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstellt sind, entsprechend sich vermehrt hat. Wenn nicht sämtliche 188 Betriebe nachgesehen worden sind, so rührt dies daher, daß durch Entscheidungen der Bezirksämter bisher der Fabrikinspektion unterstellte und von ihr nachgesehene Betriebe erst gegen Ende des Jahres 1906 der Aufsicht der Oberdirektion unterstellt worden sind, wie es auch umgekehrt vorgekommen ist, daß Betriebe, welche während des Jahres 1906 von den Beamten der Oberdirektion nachgesehen worden waren, gegen Ende des Jahres der Aufsicht der Fabrikinspektion zugewiesen worden sind. Diese Nachschauen sowie zahlreiche Nachschauen in Betrieben, welche den Fabriken nicht gleichgestellt sind, erscheinen nicht in den Übersichten Tabelle Ib und II. Bei der durch eine Zuschrift des Statistischen Landesamts veranlaßten Ausscheidung versehentlich aufgenommenener Betriebe dieser Art mußten die in den Spalten 19—24 angegebenen Zahlen der Arbeiter verhältnismäßig herabgesetzt werden, da eine anderweite Feststellung nicht tunlich war.

Im allgemeinen lassen sich auch in diesem Jahre wieder Fortschritte in der Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften feststellen. Vereinzelt sind die Fälle, in denen es trotz wiederholter Auflagen nicht gelang, den geordneten Zustand herbeizuführen; einigemal hat die Einstellung des Betriebs oder eines Teiles solange, bis die erforderlichen Abräumungsarbeiten vollzogen waren, angedroht oder durchgeführt werden müssen. Der Umstand, daß manche Steinbrüche verpachtet sind, veranlaßt die Pächter, gegen das Ende der Pachtzeit hin die Abräumungsarbeiten nur noch in kleinsterem Umfange auszuführen, um an Kosten zu sparen. Es zeigt sich, daß nur eine öftere Nachschau der Lässigkeit vieler

Unternehmer wirksam begegnen kann; es werden daher die meisten Betriebe mehrmals während des Jahres besucht. Diese Übung ist durch die schnelle Änderung der Betriebsverhältnisse in den Brücken und Gräbereien besonders geboten; entstehen doch hier sozusagen fast nach jedem Schuß wieder andere Zustände mit neuen Gefahren für die Beschäftigten. Die zahlreichen Beanstandungen hinsichtlich der Unfallverhütung lagen auf denselben Gebieten wie früher, so daß diesmal nicht näher darauf eingegangen werden soll. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März 1902; besonders läßt die Beschaffenheit der Unterkunftsräume und der Aborte noch zu wünschen übrig; mehrere kleinere Betriebe im Amt Pforzheim konnten trotz wiederholter Aufforderung nicht dazu gebracht werden, die Unterkunftsräume geordnet herzustellen. In einem Steinbruchbetrieb mußten die Steinbrecher 11 Stunden arbeiten; durch Verwarnung wurde der Unternehmer veranlaßt, die 10stündige Arbeitszeit einzuhalten. Das Fehlen der Arbeitsbücher Minderjähriger wurde im Berichtsjahr nicht mehr festgestellt.

Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze und Vorschriften betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Arbeiterinnen sind nicht mehr ermittelt worden.

